

Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen - Stadt Delbrück

(Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Betroffener Passus:	Der betroffene Passus wird wie folgt geändert/ergänzt:
1	Vereinbarung über den Rückbau der Kreisstraße 10 innerhalb und geringfügig außerhalb der Ortsdurchfahrt in der Stadt Delbrück, Stadtteil Sudhagen vom 21.05.1987	§ 10, Abs. 2: Es besteht Übereinstimmung, dass die Bau- und Unterhaltungslast an dem Gehweg, dem Radweg und dem gemeinsamen Rad- und Gehweg einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenden Böschungen und Seitenräume der Stadt obliegt. Dies gilt auch für Mittelinseln. Baulast- und Unterhaltungsgrenze zwischen Kreis und Stadt ist Vorderkante Hochbord bzw. Außenkante Rinne.	§ 10, Abs. 2: Es besteht Übereinstimmung, dass die Bau- und Unterhaltungslast an dem Gehweg, dem Radweg und dem gemeinsamen Rad- und Gehweg einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenden Böschungen und Seitenräume der Stadt obliegt. Dies gilt auch für Mittelinseln. Baulast- und Unterhaltungsgrenze zwischen Kreis und Stadt ist Vorderkante Hochbord bzw. Außenkante Rinne. Die Bau- und Unterhaltungslast gem. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.

2	<p>Vereinbarung über den Rückbau der Kreisstraßen 6 und 97 innerhalb und geringfügig außerhalb (K 6) der Ortsdurchfahrten in der Stadt Delbrück, Stadtteil Ostenland vom 01.04./21.05.1987</p>	<p>§ 4, Abs. 2: Es besteht Übereinstimmung, dass die Bau- und Unterhaltungslast an dem Gehweg, dem Radweg und dem gemeinsamen Rad- und Gehweg einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenden Böschungen und Seitenräume der Stadt obliegt. Dies gilt auch für Mittelinseln. Baulast- und Unterhaltungsgrenze zwischen Kreis und Stadt ist Vorderkante Hochbord bzw. Außenkante Rinne.</p>	<p>§ 4, Abs. 2: Es besteht Übereinstimmung, dass die Bau- und Unterhaltungslast an dem Gehweg, dem Radweg und dem gemeinsamen Rad- und Gehweg einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenden Böschungen und Seitenräume der Stadt obliegt. Dies gilt auch für Mittelinseln. Baulast- und Unterhaltungsgrenze zwischen Kreis und Stadt ist Vorderkante Hochbord bzw. Außenkante Rinne. Die Bau- und Unterhaltungslast gem. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.</p>
3	<p>Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraßen 6 und 9 innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrt in der Stadt Delbrück, Stadtteil Lippling vom 07./21.11.1988</p>	<p>§ 10, Abs. 2: Es besteht Übereinstimmung, dass die Bau- und Unterhaltungslast an den Geh- und Radwegen einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenden Flächen und Seitenräume der Stadt obliegt. Dies gilt auch für die Mittelinseln. Baulast- und Unterhaltungsgrenze zwischen Kreis und Stadt ist Vorderkante Hochbord bzw. Außenkante Rinne.</p>	<p>§ 10, Abs. 2: Es besteht Übereinstimmung, dass die Bau- und Unterhaltungslast an den Geh- und Radwegen einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenden Flächen und Seitenräume der Stadt obliegt. Dies gilt auch für die Mittelinseln. Baulast- und Unterhaltungsgrenze zwischen Kreis und Stadt ist Vorderkante Hochbord bzw. Außenkante Rinne. Die Bau- und Unterhaltungslast gem. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.</p>

4	<p>Vereinbarung über den Umbau der K 61, Suternstraße sowie Anlage eines beidseitigen Geh- und Radweges in der Ortsdurchfahrt Westenholz vom 15./20.07.2004</p>	<p>§ 5, Nr. 1.: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übernimmt die Stadt die beidseitigen gemeinsamen Rad-/Gehwege einschließlich der Trennstreifen in ihre Baulast. Zu der Baulast gehört auch der Winterdienst. Die Unterhaltungsgrenze ist der Bordstein (Stadt) und die Rinne (Kreis).</p>	<p>§ 5, Nr. 1.: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übernimmt die Stadt die beidseitigen gemeinsamen Rad-/Gehwege einschließlich der Trennstreifen in ihre Baulast. Zu der Baulast gehört auch der Winterdienst. Die Unterhaltungsgrenze ist der Bordstein (Stadt) und die Rinne (Kreis). Die Baulast gem. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.</p>
---	---	---	---